

L e i t e n d e G r u n d s ä t z e

der

am 30. September und 1. Oktober 1874

(in der Conferenz in Elberfeld – Barmen)

gestifteten

V e r e i n i g u n g

von

f r e i e n e v a n g e l i s c h e n G e m e i n e n

und

A b e n d m a h l s g e m e i n s c h a f t e n

§ 1. Die Vereinigung von freien evangelischen Gemeinden und Abendmahlsgemeinschaften hat sich aus solchen Gemeinschaften gebildet, die es anerkennen, dass, wie das Wort Gottes für den einzelnen Menschen Regel und Richtschnur sein soll, so auch seine Anweisungen für die Bildung und Leitung des christlichen Gemeinschaftslebens die einzige Autorität sind.

§ 2. Demzufolge bekennen die genannten Gemeinschaften, dass die Mitgliedschaft einer christlichen Gemeinde nur auf Grund eines freien, persönlichen Bekenntnisses des Glaubens an Christum, als den einzigen Mittler zwischen Gott und den Menschen, erfolgen kann, und dass diesem Bekenntnis ein christlicher Wandel entsprechen muss, so wie, dass innerhalb der Gemeinschaft christliche Ordnung und Zucht nach biblischen Grundsätzen gehandhabt werden sollen.

§ 3. Der Zweck der Verbindung der Gemeinschaften untereinander ist zunächst der, sich durch diese Vereinigung gegenseitig in dem gemeinsamen Glauben an den Herrn Jesum und in der Liebe zu allen Kindern Gottes zu stärken und zugleich sich in der Überzeugung gegenseitig zu befestigen, dass der Herr sein Volk berufen hat, nicht nur innerlich durch einen Geist miteinander verbunden zu sein, sondern auch diese Einigkeit, die der Herr dadurch geschaffen hat, dass er uns wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung, äußerlich darzustellen.

§ 4. Wir verwahren uns dabei ausdrücklich dagegen, dass wir irgend eine Partheisache verfolgen wollen; wir begehren vielmehr alle die von Herzen zu lieben und es ihnen auch durch die That zu beweisen, die dem Herrn wahrhaftig angehören, auch, wenn sie in dieser Beziehung nicht mit uns einverstanden sind.

§ 5. Ein zweiter Hauptzweck der Vereinigung ist der, den thatsächlich vorliegenden Bedürfnissen nach Pflege und brüderlicher Handreichung in den verschiedenen Gemeinschaften, die zum Theil nicht die hinreichenden Kräfte und Gaben zur Erbauung besitzen, so viel der Herr Gnade gibt, entgegenzukommen.

§ 6. Zu dem Zweck hat die Conferenz den Beschluß gefaßt, Kräfte zu gewinnen, die durch zeitweilige Besuche den vorhin erwähnten Bedürfnissen rathend, helfend und dienend entgegenkommen sollen.

§ 7. Dabei wird es ausdrücklich ausgesprochen, dass die Selbständigkeit jeder einzelnen Gemeinschaft gewahrt bleibt, weil wir nicht zu herrschen, sondern zu dienen begehren.

§ 8. Für die Leitung und Überwachung dieser Tätigkeit ist ein Ausschuß gewählt, der aus 9 Mitgliedern besteht, von denen 5 in Elberfeld und Barmen wohnen müssen.

§ 9. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens 5 Mitglieder des Gesamtausschusses gegenwärtig sein, und haben diese dann das Recht, im Namen des ganzen Ausschusses zu handeln.

§ 10. Der gegenwärtige Ausschuss ist auf 3 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit soll in der jährlichen Conferenz eine Ergänzungswahl in der Weise gethätigt werden, dass jedesmal ein Drittel der seitherigen Mitglieder des Ausschusses ausscheidet. Diese Ausscheidung findet in den Jahres 1877 und 78 durch das Los statt. Die ausgefallenen Mitglieder sind indessen wieder wählbar.

§ 11. Die Entsendung von Deputirten zu dieser jährlichen Conferenz ist in folgender Weise geordnet:

Gemeinschaften von 25 Mitgliedern und weniger haben das Recht, durch einen Deputirten,

Gemeinschaften von 50 -100 Mitgl. durch 2 Deputirte,

Gemeinschaften von 100 -200 Mitgl. durch 3 Deputirte,

Gemeinschaften von 200 und mehr Mitgl. durch 4 Deputirte

bei der Conferenz sich vertreten zu lassen.

§ 12. Es liegt dem Ausschuss ob:

1. Die Arbeiter für die Pflege der Gemeinschaften zu berufen und

2. Ihre Thätigkeit auf Grund einer von ihm ausgearbeiteten Instruktion zu leiten.

§ 13. Zur Bestreitung der Kosten verpflichtet sich jede Gemeinschaft nach Kräften mit beizusteuern, und werden die jährlichen Beiträge dem Rechnungsführer des Ausschusses angezeigt und zugesandt.

§ 14. Der Ausschuß versammelt sich zu regelmäßig wiederkehrenden vierteljährlichen Sitzungen, um die vorliegenden Angelegenheiten zu erledigen und namentlich die Berichte der arbeitenden Brüder entgegenzunehmen. Diese Sitzungen finden abwechselnd in Elberfeld und Barmen statt.

§ 15. Der Ausschuß erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Rechnungsführer.

§ 16. Je nach Bedürfniß werden im Laufe des Jahres Veröffentlichungen über den Stand der Arbeit seitens des Ausschusses gemacht werden. Jedenfalls aber ist der jährlichen Conferenz ein schriftlicher Bericht über das verflossenen Jahr einzureichen.

Instruktion für die arbeitenden Brüder

§ 1. Der Ausschuß setzt voraus, dass die anzustellenden Brüder mit dem von der Konferenz (vgl. Kurzer Bericht v. 1874) ausgesprochenen Zweck der Thätigkeit in den freien evang. Gemeinschaften, sowie mit den vorstehenden leitenden Grundsätzen von Herzen einverstanden sind. Er erwartet deshalb von denselben, dass sie sich alles dessen in ihrer Arbeit enthalten werden, was den Schein erwecken könnte, als verfolgten wir besondere Partheizwecke, oder als wollten wir die Selbstständigkeit der einzelnen unter einander verbundenen Gemeinschaften beeinträchtigen.

§ 2. Es wird namentlich ihre Aufgabe sein, bei aller persönlichen Freiheit und Festigkeit der eigenen Überzeugung, es als ihren eigentlichen Beruf anzusehen, alles das zu fördern, was zur wirklichen Erbauung und Stärkung des christlichen Lebens dient, wie es der Apostel so herrlich (Eph. 4,11-16) ausspricht. Sie werden deswegen sich besonders von dem Herrn Gnade zu erbitten haben, im Gegensatz gegen das Betonen gewisser Differenzen und Meinungsverschiedenheiten, die Brüder auf das hinzuweisen, was zur Befestigung in Christo und zur Förderung des Friedens dient.

§ 3. Ebenso hegt der Ausschuß das Vertrauen zu seinen Arbeitern, dass sie, bei aller Hingabe an ihren speziellen Beruf, die großen Angelegenheiten des Reiches Gottes nicht aus den Augen verlieren. Demnach erwartet er, dass die Brüder, wie sie selbst nicht vergessen werden, dass sie auch, wo sich Gelegenheit dazu bietet, der Welt mit dem Evangelium dienen sollen, besonders auch in den Gemeinschaften den Missionssinn stärken und fördern. Zu dem Ende wird es zu empfehlen sein, auch gelegentlich gute christliche Schriften zu verbreiten.

§ 4. Für ihre Thätigkeit sind die angestellten Brüder dem Ausschuß verantwortlich, und haben sie für die Einzelheiten derselben sich mit dem Vorsitzenden des Ausschusses in Verbindung zu setzen.

§ 5. Der Ausschuß erwartet von den Brüdern die Führung eines Tagebuches, aus dem sie dann einen vierteljährlichen Bericht, der die wichtigen Züge ihrer jedesmaligen Thätigkeit enthält, mindestens 8 Tage vor der jedesmaligen Sitzung des Ausschusses an die Vorsitzenden einzusenden haben. In diesen Bericht sind auch die Gaben, welche die Brüder für die Pflege der Gemeinschaften oder für andere Zwecke des Reiches Gottes empfangen, zu verzeichnen.

§ 6. Zu den vierteljährigen Ausschußsitzungen kommen die angestellten Brüder regelmäßig ins Thal zurück und werden 1-2 Stunden der Sitzung für die Entgegennahme der mündlichen Berichte derselben festgesetzt.

§ 7. Das Gehalt jedes anzustellenden Bruders wird von dem Ausschuß festgesetzt und werden besondere Reiseauslagen vergütet.

§ 8. Die Anstellung der Brüder erfolgt unter gegenseitiger vierteljähriger Kündigung.

§ 9. Die anzustellenden Brüder werden auf vorstehenden Instruktion verpflichtet.

Der zeitige Ausschuß:

F.W. Bartels in Barmen, Vorsitzender. **H. Neviandt**, Prediger in Elberfeld, Schriftführer. **A. Martin**, ebendasselbst, Rechnungsführer. **Abr. Himmelmann** in Barmen. **Joh. Spies**, ebendasselbst. **P. Klein** in Mülheim a. Rhein. **W. Hövel** in Wesel. **P. Kolb** in Dreisbach (Siegerland). **W. Pflitsch** in Gummersbach.

(aus dem Archiv der Freien evangelischen Gemeinde Wuppertal-Barmen)